

## Verwaltungsrichtlinie zur Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers vom 29.08.2017

### Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Ausgehend vom § 28 Abs. 3 KrWG können Landesregierungen durch Rechtsverordnungen die Beseitigung bestimmter Abfälle außerhalb von Anlagen zulassen, wenn ein berechtigtes Bedürfnis besteht und die Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Mit dem Erlass der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) vom 25.09.1994 hat die Sächsische Staatsregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Danach dürfen Pflanzenabfälle aus privaten Gärten nur in Ausnahmefällen verbrannt werden, wenn keine andere Entsorgungs- bzw. Verwertungsmöglichkeit für den betreffenden Bürger möglich oder zumutbar ist.

Die Beseitigung durch Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist demnach nur zulässig, wenn die Verwertung technisch nicht durchführbar und wirtschaftlich unzumutbar ist.

### Zuständigkeit

Die Stadt Meerane ist sachlich und örtlich für die Erteilung von Brauchtumsfeuern entsprechend § 15 der Polizeiverordnung vom 26.05.2010 der Stadt Meerane zuständig.

### Regelung zur Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine, in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Entsprechend der Polizeiverordnung der Stadt Meerane sind nachfolgend genannte Traditions- und Brauchtumsfeuer genehmigungspflichtig:

- Osterfeuer
- Hexenfeuer (30.04.)
- Martinsfeuer (11.11.)

Für die Stadt Meerane werden je Anlass des Traditions- bzw. Brauchtumsfeuers bis zu 10 Abrennerlaubnisse erteilt.

Antragsberechtigt sind Vereine der Stadt Meerane und in der Stadt Meerane ansässige Glaubensgemeinschaften.

Meerane, den 01.09.2017



Professor Dr. Ungerer  
Bürgermeister

